

Rechtsreform zur Mängelhaftung

Rechtsreform zur Mängelhaftung

1. Gesetzesänderung

Am 01.01.2018 ist eine Reform des Bauvertragsrechts in Kraft getreten. Neben anderen Punkten enthält sie eine Verpflichtung zur Erstattung von Aus- und Einbaukosten im Rahmen der Mängelgewährleistung,

Schon im Koalitionsvertrag der im September 2017 abgelaufenen Legislaturperiode hatten Union und SPD vereinbart: „Im Gewährleistungsrecht wollen wir dafür sorgen, dass Handwerker und andere Unternehmer nicht pauschal auf den Folgekosten von Produktmängeln sitzen bleiben, die der Lieferant oder Hersteller zu verantworten hat“. Zahlreiche Spitzenverbände gaben während des Gesetzgebungsverfahrens Stellungnahmen zu den Entwürfen ab; so forderten die Handwerksvertreter sogar eine weitere Verschärfung. Die folgenden Änderungen sind relevant:

In § 439 BGB wurde nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen...“

Ursprünglich war vorgesehen, dass der Verkäufer nach seiner Wahl entweder selbst den erforderlichen Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache vorzunehmen oder dem Käufer die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen haben sollte – dieses Wahlrecht gibt es in der Gesetzesform also nicht mehr; die Verpflichtung beschränkt sich auf den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen.

Die Vorschrift unterscheidet nicht danach, ob der Käufer oder Verkäufer Verbraucher oder Unternehmer ist; somit können auch Unternehmer gegenüber anderen Unternehmen Aus- und Einbaukosten geltend machen. § 445a dehnt außerdem auch die Möglichkeit des Rückgriffes entlang der Lieferkette auf Geschäfte zwischen Unternehmen aus – der (Groß-)Händler kann die Ansprüche also an seinen Lieferanten weiterreichen, wenn der schon mangelhafte Ware geliefert hat.

Weiter heißt es im neuen § 439

Absatz 3 BGB:

„§ 442 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.“

Dieser § 442 Absatz 1 wiederum lautet unverändert:

„Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.“

Der Käufer verliert also dann sein Recht auf Erstattung der Ein- und Ausbaukosten, wenn er zum Zeitpunkt des Einbaus oder Anbringens den Mangel kennt.

Unverändert gilt für das Geschäft unter Kaufleuten weiterhin § 377 HGB:

„(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.“

2. Folgen und Handlungsempfehlungen

An der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Käufers nach § 377 HGB kann die Inanspruchnahme des Verkäufers für den Ersatz der Aus- und Einbaukosten in vielen Fällen scheitern. Die handelsrechtliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt nicht nur für den Letztkäufer, sondern für alle Käufer in der gewerblichen Lieferkette. Auch der Großhändler muss also diesen Pflichten gegenüber seinem Lieferanten nachkommen und erkennbare Mängel bzw. Hinweise hierauf melden. Wenn dem Käufer eine Verletzung dieser Verpflichtung nicht vorgeworfen werden kann, besteht allerdings die konkrete Gefahr, dass der Verkäufer für die Aus- und Einbaukosten aufkommen muss. Diese können im Einzelfall den Wert der gelieferten Ware deutlich überschreiten.

Eine aktive Risikosteuerung ist daher erforderlich.

- **AGB:**
BF-Mitglieder sollten ab dem 01.01.2018 ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen überprüfen. Die Wirkung von AGB dürfte hier aber begrenzt sein. Der Bundesgerichtshof steht allgemein ohnehin auf dem Standpunkt, dass alle Eingriffe in den Kernbereich der gesetzlichen Regelungen nicht durch „Kleingedrucktes“ zu rechtfertigen sind. Bei der Rechtsreform wurde in § 309 BGB außerdem eigens ein neuer Abschnitt eingefügt, nach dem die Verpflichtung zum Ersatz der Aus- und Einbaukosten ausdrücklich nicht wirksam durch AGB ausgeschlossen werden kann.

- **Versicherungen:**
Außerdem sollten BF-Mitglieder einschlägige Versicherungen darauf prüfen, ob und zu welchen Konditionen die befürchteten Schadensfälle im Rahmen des Haftpflichtversicherungsschutzes (Produkthaftpflicht) versichert werden können – oder gar im Rahmen der erweiterten Produkthaftpflicht schon heute versichert sind. Die Erfahrungen der letzten Jahre mit Schadensfällen sind zugrunde zu legen, sowie eine Prognose desjenigen Anteils der Fälle, bei denen nach neuer Rechtslage eine Erstattung der Aus- und Einbaukosten anfallen würde.

- **Rahmenvereinbarungen:**
Ein empfehlenswerter Umgang mit der Thematik ist der Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit wichtigen Kunden. Diese Rahmenvereinbarungen können individuell ausgehandelt werden. Insoweit unterliegen sie der AGB-rechtlichen Kontrolle nicht. Hier können Haftungsbeschränkungen der Höhe nach eingeführt werden (Beispiel: Haftungsumfang maximal das 10-fache des Glaspreises). Es kann auch ausdrücklich vereinbart werden, dass der Kunde seine Rechte verliert, wenn er den Glaslieferanten nicht unverzüglich in die Schadensmeldung einbindet und ihm Gelegenheit zur Nachbesserung gibt. Geringfügige optische und funktionale Beeinträchtigungen können natürlich auch nur mit einem Minderwert abzugelten sein, so dass kein Ersatz von Ein- und Ausbaukosten anfällt. Die handelsrechtlichen Vorschriften zur Untersuchungs- und Rügeobliegenheit können daher von den Vertragsparteien modifiziert oder ausgeschlossen werden. Auch der Rückgriff durch die Lieferkette kann (wenn nicht an deren Ende ein Endverbraucher steht) vertraglich ausgeschlossen werden.

3. Weiteres Vorgehen des BF

An die Wareneingangsprüfung nach § 377 HGB stellt die Rechtsprechung durchaus hohe Anforderungen. Der BF hat daher begonnen, in seinen Arbeitskreisen typische Prüfungen der Produkte der Branche zu beschreiben. Bei zukünftigen Rechtsstreitigkeiten soll damit ein Dokument zur Verfügung gestellt werden, um den „branchenüblichen Umfang“ dieser Eingangskontrolle zu beschreiben.

Die Definition einer mangelhaften Leistung – und nur in diesem Fall wird sich ja auch die Verpflichtung zur Erstattung der Aus- und Einbaukosten ergeben – hängt darüber hinaus immer auch vom Stand der Technik ab. Der BF definiert mit seiner Normenarbeit und der Erstellung von Branchen-Richtlinien diesen Stand der Technik mit.

Hinweis: Diese Darstellung ist nicht abschließend. Sie dient nur der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung kann eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben nicht übernommen werden.

© **Bundesverband Flachglas e. V.** Einem Nachdruck wird nach Rückfrage gerne zugestimmt. Ohne ausdrückliche Genehmigung ist es jedoch nicht gestattet, die Ausarbeitung oder Teile hieraus nachzudrucken oder zu vervielfältigen. Irgendwelche Ansprüche können aus der Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.



Bundesverband Flachglas e.V.
Mülheimer Straße 1
53840 Troisdorf